

Beitragsordnung der VLK Hessen

Fassung vom 20. 11. 2021, gültig ab 1. 4. 2021.

§ 1. Mitgliedsbeiträge. (1) Mitgliedsbeiträge für die »Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker (Hessen) e. V.« – VLK Hessen – werden im ersten Halbjahr eines jeden Jahres fällig und per Dauerauftrag überwiesen oder per Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung eingezogen.

(2) Beiträge der Mitglieder im Sinne des § 3 Abs. 1 der Satzung werden durch die Fraktionen aus Fraktionsmitteln entrichtet.

(3) Der Vorstand der VLK Hessen kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen Beitragsermäßigungen oder -freiheit beschließen.

§ 2. Beitragssätze. Die Mitgliedsbeiträge je Kalenderjahr werden wie folgt festgelegt:

1. Fraktionen in Gemeinden und Städten mit bis zu 15.000 Einwohnern	
Grundbeitrag	5 Euro
je Fraktionsmitglied	10 Euro
2. Fraktionen in Städten mit bis zu 25.000 Einwohnern	
Grundbeitrag	10 Euro
je Fraktionsmitglied	15 Euro
3. Fraktionen in Städten mit bis zu 50.000 Einwohnern	
Grundbeitrag	25 Euro
je Fraktionsmitglied	25 Euro
4. Fraktionen in Städten mit bis zu 100.000 Einwohnern	
Grundbeitrag	100 Euro
je Fraktionsmitglied	35 Euro
5. Fraktionen in Städten mit bis zu 200.000 Einwohnern, Kreistagen und Regionalversammlungen	
Grundbeitrag	125 Euro
je Fraktionsmitglied	35 Euro
6. Fraktionen in Städten mit mehr als 200.000 Einwohnern, im Regionalverband FrankfurtRheinMain und im Landeswohlfahrtsverband	
Grundbeitrag	200 Euro
je Fraktionsmitglied	50 Euro
7. Einzelmitglieder	
	12 Euro

§ 3. Buchführung. Zur Kontrolle des Beitragseingangs und der Beitragsverpflichtung wird eine Beitragsaufstellung geführt, die Bestandteil der Buchführung der VLK Hessen ist.

§ 4. Mahnverfahren. Mitglieder, deren Jahresbeitrag nicht bis zur Jahresmitte eingegangen ist, werden zusätzlich mit einer Mahngebühr von 10 Euro belastet. Jede weitere notwendige Mahnung wird mit 5 Euro berechnet.

§ 5. Beitragsjahr. Beitragsrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6. Inkrafttreten. Diese Beitragsordnung tritt am 1. 4. 2021 in Kraft.